

Satzung

der

Siedlergemeinschaft Hof-Silberberg e. V.

Teil I

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Teil II § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Hof-Silberberg e. V
2. Der Verein hat seinen Sitz in 95030 Hof.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Hof-Silberberg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen sowie Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Hof / Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
 - b) Förderung der Kleingärtnerei, Bereitstellung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gemeinschaftsanlagen,
 - c) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
 - d) Förderung und Pflege des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm- und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien.
 - b) Beratung über Pflanzenbau und Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO der Familienheim- und Gartenbesitzer.
 - c) Pflege von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen.
 - d) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins

§ 4 Organisation

Die Siedlergemeinschaft Hof-Silberberg e. V. ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des Landesverbandes, des Bezirksverbandes und des Kreisverbandes des Verbandes Wohneigentum.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen allgemeinen Grundsätze der Gesamtorganisation.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Frauengruppe

Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszweckes ist im Verein eine Frauengruppe aktiv. Mitglied der Frauengruppe kann werden, wer Mitglied im Verein ist. Der Beitritt oder Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber der Frauengruppenleiterin. Ein Beitrag wird bzgl. der Frauengruppe nicht erhoben.

Die Frauengruppe wählt auf die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Vorstandschaft, im Rahmen der jährlich einzuberufenden Frauengruppenversammlung eine Gruppenleiterin. Diese bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr erfolgen, in dem auch die Vorstandswahl stattfindet. Die Frauengruppenleiterin ist Kraft ihres Amtes Mitglied des Vereinsvorstands (§ 12).

Die Frauengruppe verwaltet sich selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Gruppe kann eine eigene Kasse führen, die von den Vereinsrevisoren jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung mit zu prüfen ist. Bei Auflösung der Gruppe fällt der Kassenbestand der Vereinskasse zu.

Ansonsten gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§ 6 Siedlerjugend

Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft unter 27 Jahren bilden die Siedlerjugend; sie scheiden aus der Siedlerjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.

Die Siedlerjugend gibt sich eine Jugendordnung und wählt einen Jugendleiter. Dieser ist kraft seines Amtes Mitglied des Vereinsvorstandes (§ 12). Die Amtsdauer des gewählten Jugendleiters beträgt, entsprechend der Vorstandschaft, 2 Jahre.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr erfolgen, in dem auch die Vorstandswahl stattfindet.

Die Jugendordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn sie gegen die Satzung der Siedlergemeinschaft, insbesondere deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Siedlerjugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Siedlergemeinschaft stellt Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheidet.

Die Vorstandschaft ist berechtigt sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer bzw. am Erwerb von Grund- und Wohneigentum interessiert ist sowie die Ziele und Aufgaben des Verbands Wohneigentum durch seine Mitgliedschaft unterstützen möchte. Der Beitrittsantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags der Fall sein.

Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens bedarf keiner schriftlichen Begründung. Ein Beschwerderecht steht dem Antragsteller nicht zu.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende Mitglied an, dass die erforderlichen persönlichen Daten an den „Verband Wohneigentum“ weitergegeben werden. Dieser nutzt die Daten nur und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen.

Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familien- bzw. objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Lebensgefährte oder der/die eingetragene Lebenspartner(in) sowie die im Objekt wohnenden Abkömmlinge.

Sie können die Leistungen des Verbandes Wohneigentum wie Mitglieder in Anspruch nehmen. Als Objekte gelten die über den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgedeckten Häuser, Wohnungen und Grundstücke.

§ 8 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbandes Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 7 und 9 analog. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum und des Vereins.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt.
2. mit dem Tod des Mitglieds.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu 1.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Zu 2.

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft kann durch den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden, wenn nicht eine anderslautende Erklärung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des

Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.

Zu 3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) das Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
- c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Niederlegung bekannt zu machen. Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen **n i c h t** zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mit vollem Rede- und Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen.

Das Stimmrecht darf bei Mitgliederversammlungen, bei gleichzeitiger Anwesenheit, nur von einem Ehegatten oder Lebensgefährten(in) / eingetragenen Lebenspartner(in) ausgeübt werden, es sei denn es besteht eine objektgebundene Doppelmitgliedschaft.

2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des übergeordneten Verbands erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zum 1. März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um eine Bringschuld. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Barzahlungen oder Überweisungen sind in Ausnahmefällen möglich.

Der Verein ist verpflichtet die von den übergeordneten Verbandsstrukturen festgelegten Weiterleitungsbeträge zu erheben und abzuführen. Die Details zum Modus der Festlegung sowie zur Höhe und Fälligkeit der Weiterleitungsbeiträge sind im Finanzstatut des „Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.“ festgelegt.

Abweichend von § 18 Ziffer 2 Buchstabe f der Satzung kann, soweit sich an den Dachverband zu zahlende Weiterleitungsbeiträge erhöhen, eine Anpassung des jährlichen Mitgliedsbeitrags – ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung – maximal in dieser Höhe durch den Vorstand direkt vorgenommen werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen und zwar:

1. dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. z. B. der Leiterin der Frauengruppe
6. z. B. dem Jugendleiter

Der Vorstand ist befugt Rechtsgeschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens zu tätigen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§ 13 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Beisitzern (mindestens zwei)
3. ggf. dem Gerätewart (wenn gewählt)

Der Vereinsausschuss wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsausschuss ist beratendes Organ des Vorstandes und bei Entscheidungen im Verein mit einzubeziehen

§ 14 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung des Vereinsausschusses
3. Fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte im Rahmen der Mitgliederversammlung
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses. Der Vorstand kann vom Vereinsausschuss von Fall zu Fall ermächtigt werden, Entscheidungen in einem gewissen Rahmen selbst zu treffen. Hierbei gilt einfache Stimmenmehrheit.
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand gehalten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum ergebenden Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands und Form der Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt im Regelfall geheim durch (z.B. Stimmzettel). Nur wenn die Mitgliederversammlung sich mehrheitlich dafür ausspricht, kann die Abstimmung offen per Handzeichen (Akklamation) erfolgen.

Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind, bei mehreren Bewerbern, jedoch in jedem Fall in geheimer Form per Stimmzettel vorzunehmen.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 16 Beschlussfassung des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder anderer, den Ausschussmitgliedern zugänglichen Medien einberufen werden.

Es soll bei der Einladung zur Vorstandssitzung eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist objektgebunden, d.h. pro Objekt eine Stimme (siehe insoweit auch § 10 Ziff. 1 der Satzung).
3. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

Die Bevollmächtigung anderer Personen als des Ehepartners, des/der Lebensgefährten(in) oder des/der eingetragenen Lebenspartners(in) ist nicht zulässig

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal, möglichst im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch: Aushang im Vereinskasten oder schriftlich/per e-mail.

Bei postalischen Einladungen beginnt die Einladungsfrist mit dem dritten Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse übersandt worden ist.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der eingeschriebenen anwesenden Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts Anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

2. Der Zuständigkeit/ Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Satzung des Vereins (Änderung / Neufassung)
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- c) Rechenschaft- und Kassenbericht des Vorstands
- d) Revisionsbericht und Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Mitgliederausschlussbeschluss des Vorstands
- f) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
- g) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung
- h) die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt aus dem Dachverband muss die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden, ist wie unter Ziffer 1 bei Beschlussunfähigkeit zu verfahren.

Bei Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind die Satzungsbestimmungen des Dachverbands zu beachten.

5. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Abstimmungen in Zusammenhang mit Wahlen sind in § 14 der Satzung gesondert geregelt.

§ 20 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.

Anträge auf Satzungsänderungen oder -neufassung, Auflösung des Vereins oder Austritt des Vereins aus dem Dachverband dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden bzw. nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17, und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 22 Dokumentation

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung / Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ressortberichte können dem Protokoll beifügt werden.

§ 23 Vereinsdelegierte

Delegierte zu den Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen werden vom Vorstand in der Regel aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder benannt. Hierbei ist der Delegiertenschlüssel der übergeordneten Verbandsebene zu beachten.

§ 24 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 2 Jahre gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Das Revisionsergebnis ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlägt einer der beiden Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor.

Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Revisoren können **n i c h t** gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Können aber zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 18 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens fünf Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Nach Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen auf die Stadt Hof über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 10.09.2021 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.07.21 beschlossen.